

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Zl. 280.01/62-I.2.b/95

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Mag. Stoitsits und Genossen an den
Bundesminister für auswärtige Ange-
legenheiten betreffend das Vorgehen
bosnischer Vertretungsbehörden in
Österreich (705/J-NR/1995)

XIX. GP-NR

721 /AB
1995-05-10

Zl. 705 /AB

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits und
Genossen haben am 10. März 1995 unter Nr. 705/J-NR/95 an mich
eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden
Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen die angeführte, vom Innenministerium übersetzte
"Mitteilung" der bosnischen Botschaft bekannt? Wenn ja, seit
wann?
2. Wie beurteilen Sie diese "Mitteilung" der bosnischen
Botschaft im Hinblick auf die von Ihnen angeführte
rechtliche (Un)zulässigkeit der Einhebung von Steuern durch
ausländische Behörden in Österreich? Un wie im Hinblick auf
die Ihnen gegenüber behauptete "Freiwilligkeit" von
"Spenden".
3. Welche Schritte werden Sie angesichts der Sachlage
unternehmen, um die Einhebung von Kriegssteuern durch die
bosnische Botschaft in Österreich abzustellen?
4. Was gedenken Sie im Hinblick auf die bisher eingehobenen
Kriegssteuern, die über ein österreichisches Bankkonto
laufen, zu unternehmen?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Eine Verständigung der Botschaft der Republik Bosnien und Herzegowina, gleichen Textes wie auf Seite 2 der Anfrage aufgeführt, ist meinem Ministerium seit 12.7.1994 bekannt. Derartige Verständigungen, die meinem Ministerium übermittelt wurden, haben auch dazu geführt, daß Maßnahmen ergriffen wurden, die von mir in meiner Beantwortung der Anfrage 326-J vom 12. Jänner 1995 beschrieben wurden.

Insbesondere wurde der österreichische Standpunkt dem Botschafter von Bosnien-Herzegowina in einer Aussprache in meinem Ressort im Dezember 1994 ausdrücklich erläutert. Weiters wurde mit Noten vom 6. Dezember 1994 und 28. Feber 1995 die Botschaft über den österreichischen Standpunkt im Gegenstand in Kenntnis gesetzt.

Zu 2., 3. und 4.:

Ich habe in meiner Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 326-J bereits ausgeführt, wie bestimmte Praktiken und Vorgangsweisen der Vertretungsbehörden der Republik Bosnien und Herzegowina in Österreich, über die von verschiedener Seite bei mir Beschwerde erhoben wurden, zu bewerten seien. Ich wurde in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß von bosnischen Vertretungsbehörden die Bezahlung einer Kriegs- oder Wiederaufbauabgabe durch bosnische Staatsbürger zur Vorbedingung für die Vornahme konsularischer Handlungen gemacht werde. Nachforschungen meines Ministeriums haben ergeben, daß solche Praktiken tatsächlich in einzelnen Fällen von bosnischen Vertretungsbehörden geübt wurden.

Die bosnischen Vertretungsbehörden wurden von meinem Ressort mehrmals im Hinblick auf die Probleme mit der Praxis der Vornahme von konsularischen Handlungen durch bosnische Vertretungsbehörden kontaktiert. Dabei wurde insbesondere auf

- 3 -

die Frage der Unzulässigkeit der Einhebung einer bosnischen Steuer in Österreich sowie auf die völkerrechtlichen Grenzen, die der Umsetzung von bosnischem Recht in Österreich durch die bestehenden internationalen Verpflichtungen gesetzt sind, hingewiesen.

Gemäß Artikel 39 Abs. 1 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WKK, BGBl. Nr. 318/1969) kann die konsularische Vertretung im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates die in Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Entsendestaates für konsularische Amtshandlungen des Entsendestaates vorgesehenen Gebühren und Kosten einheben. Die Ausstellung von Pässen und anderen Dokumenten ist eine solche Amtshandlung im Sinne des Artikel 39 Abs. 1 WKK. Soweit bosnische Vertretungsbehörden für solche Amtshandlungen in Übereinstimmung mit bosnischen Rechtsvorschriften Gebühren und Kosten für Zwecke der konsularischen Amtshandlungen einhebt, ist Österreich verpflichtet, ein derartiges Vorgehen zu dulden.

Soferne jedoch eine Steuer oder Abgabe unabhängig von der Vornahme einer Amtshandlung der bosnischen Vertretungsbehörde in konsularischen Angelegenheiten fällig wird, fehlt offensichtlich ein Zusammenhang mit der konsularischen Handlung. Die Einhebung einer solchen Steuer wäre daher als Hoheitsakt der Republik Bosnien-Herzegowina in Österreich zu werten. Sie wäre nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder Duldung Österreichs zulässig. Eine solche Zulassung oder Duldung durch Österreich ist nicht erfolgt.

Von bosnischen Vertretern wurde in Beantwortung der diesbezüglichen Demarchen meines Ministeriums versichert, daß es sich bei der als "Kriegssteuer" bezeichneten Beitragsleistung für im Ausland lebende Bosnier nicht um eine Steuer, sondern um eine Möglichkeit zur Leistung von freiwilligen Spenden handle. Die Botschaft der Republik Bosnien - Herzegowina hat darüberhinaus in einer Note, die am 24. Feber

- 4 -

1995 in meinem Ministerium eingelangt ist, ausdrücklich festgehalten, daß:

- seinerzeit die Einhebung einer "Abgabe für den Wiederaufbau des Landes" vorgesehen gewesen sei, diese Abgabe aber in der Zwischenzeit in einen freiwilligen Beitrag umgewandelt worden sei;
- entsprechende Änderungen der Finanzgesetzgebung der Republik Bosnien-Herzegowina vorgenommen werden;
- die Einzahlung von Beiträgen bei der Botschaft als Spende für den Wiederaufbau des Landes ausschließlich freiwillig erfolge;
- die Botschaft niemandem eine konsularische Dienstleistung verweigere, der einen solchen freiwilligen Beitrag nicht leistet.

Wie bereits erwähnt wurde der österreichische Standpunkt hinsichtlich der Einhebung von Steuern durch ausländische Vertretungsbehörden der Botschaft von Bosnien-Herzegowina wiederholt bekanntgegeben. Sollten jedoch in der Zukunft konkrete Fälle bekannt werden, in denen diese Zusicherungen nicht eingehalten werden, würde ich derartigen Vorkommnissen selbstverständlich erneut nachgehen.

Wien, am 30. April 1995

MOCK m.p.